

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

9.7.1934 (No. 23)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 9. Juli 1934.

Nr. 23

Erlaß vom 5. Juli 1934 Nr. J 38572 über die Treupflicht der Beamten.

Der nachstehend abgedruckte Erlaß des Reichsministers des Innern vom 1. Juli 1934 Nr. I 2000 A/1. 7. ist sämtlichen Beamten der Justizverwaltung beschleunigt zur Kenntnis zu bringen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. IV 1 Dr. W a d e r.

Der Reichsminister des Innern.
I 2000 A/1. 7.

Berlin NW 40, den 1. Juli 1934.

Die Vorgänge des 30. Juni 1934 haben gezeigt, daß vereinzelt Bestrebungen vorhanden gewesen sind, gegen den Willen des Führers eine eigene Politik zu betreiben, damit den Führer und die Reichsregierung in Schwierigkeiten zu bringen und den gesamten nationalsozialistischen Staat zu zerstören. Der nationalsozialistische Staat ist aber auf unbedingten Gehorsam, Disziplin und Unterordnung unter den Willen des Führers und seiner Beauftragten aufgebaut. Die Vollstrecker des Willens des Führers sind die Mitglieder der Reichsregierung und die ihnen unterstellten Gliederungen, demnach vor allem auch die Staatsbehörden.

Sämtliche Beamte schulden nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Vorgesetzten unbedingten und ausschließlichen Gehorsam, Treue und Hingebung an ihre Amtspflichten. Sie sind ihnen allein hierin voll verantwortlich.

Wenn mir auch irgend ein Sabotageakt aus den Reihen der an Pflichterfüllung und Gehorsam sowie an die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewöhnten Beamten nicht bekannt geworden ist, will ich doch keinen Zweifel darüber lassen, daß ich jeden Versuch von Ungehorsam und Sabotage am großen Werke unseres Führers entsprechend ahnden werde. Jeder Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß die ihm unterstellten Beamten auch weiterhin ihre Pflicht voll und ganz erfüllen. Gegebenenfalls ist an mich auf dem Dienstwege zu berichten.

gez. F r i e d.

Erlaß vom 29. Juni 1934 Nr. J 35891 über die Regelung der Kostenfrage im Auslieferungsgesetz- und Durchlieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn.

Zwischen der Deutschen und der Ungarischen Regierung ist durch Schriftwechsel des Auswärtigen Amtes mit der Ungarischen Gesandtschaft in Berlin vom 29. September 1923 1. Juni 1924

Einverständnis darüber erzielt worden, daß im Auslieferungsgesetzverkehr die dem ersuchten Teile entstehenden Auslieferungskosten von diesem getragen werden, daß dagegen im Durchlieferungsverkehr die Kosten der Festhaltung, des Unterhalts und der Beförderung des Verfolgten sowie der Beförderung der mit ihm auszuhändigenden Sachen dem ersuchten Teile zu erstatten sind.

In den Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen ist bei „Ungarn“ auf Seite 118 auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XIX 7.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 3. Juli 1934 Nr. J 38336 über den Rechtshilfeverkehr auf Grund des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929.

Das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 (RGBl. 1933 II. S. 913, 914) bestimmt im Artikel 16 Absatz 4 und 5, daß jeder vertragschließende Teil jedem anderen vertragschließenden Teil bekanntgeben wird, welche Arten der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen er gestattet, und daß es, solange eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, bei der bisherigen Art der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen sein Bewenden behält.

Die Deutsche Regierung hat bisher davon abgesehen, den anderen Vertragsteilnehmern besondere Geschäftswege für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen auf Grund des Abkommens bekannt zu geben.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Auskunft über die von anderen Vertragsteilnehmern der Deutschen Regierung bis jetzt bekanntgegebenen, für deutsche Rechtshilfeersuchen zugelassenen Geschäftswege.

Zusammenstellung

Vertragsteilnehmer	Zeitpunkt der Bestätigung	Übermittlungswege für deutsche Rechtshilfeersuchen	Bemerkungen
Dänemark	19. 2. 1931	Auf den unter b) und c) im Artikel 16 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Geschäftswegen	Vgl. Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens
Griechenland	19. 5. 1931	Auf den unter b) und c) im Artikel 16 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Geschäftswegen	Vgl. Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens
die Niederlande	30. 4. 1932	Auf dem unter a) im Artikel 16 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Geschäftsweg	Vgl. Artikel 16 Abs. 2 des Abkommens

Auf Seite 123 Nr. 2 der Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Straffachen ist auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 4 (XIX 6)

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 6. Juli 1934 Nr. J 38697 über Mitteilungen in Straffachen.

Die nach § 2 der Strafregisterverordnung vom 17. 2. 1934 (RGBl. I S. 140) zu machende Mitteilung einer Verurteilung, die wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines deutschen Gerichts ausgesprochen wird, ist, wenn der Verurteilte Mitglied einer zur Reichskulturkammer gehörenden Kammer ist, auf Anordnung des Herrn Reichsjustizministers auch dem Vorsitzenden dieser Einzelkammer zu machen (vgl. Reichskulturkammergesetz vom 22. 9. 1933, RGBl. I S. 661, und die hierzu ergangene Erste DurchfVd. vom 1. 11. 1933, RGBl. I S. 797; § 6 Abs. 1 Satz 2 des Theatergesetzes vom 15. 5. 1934, RGBl. I S. 411, in Verbindung mit §§ 1, 2, 15 Abs. 1 der DurchfVd. vom 18. 5. 1934, RGBl. I S. 413; Ergänzungsgesetz zum Reichskulturkammergesetz vom 15. 5. 1934, RGBl. I S. 413).

Zu dieser Mitteilung ist die in § 11 Absatz 1 Ziffer 1 der Strafregisterverordnung bestimmte Behörde verpflichtet.

Die Mitteilungen haben die im Muster A der Strafregisterverordnung vorgesehenen Angaben zu enthalten und sind an eine der folgenden Anschriften zu richten:

1. Reichsschrifttumskammer, Berlin W 8, Mohrenstraße 9,
2. Reichspressekammer, Berlin W 35, Standartenstraße 14,
3. Reichsrundfunkkammer, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 111,
4. Reichstheaterkammer, Berlin W 62, Keithstraße 11,
5. Reichsmusikkammer, Berlin W 62, Lüchowplatz 13,
6. Reichskammer der bildenden Künste, Berlin C 2, Schloß, Schlüterhof,
7. Reichsfilmkammer, Berlin W 35, Wendlerstraße 33.

In allen Straffachen gegen Beschuldigte, bei denen zu vermuten ist, daß sie Mitglieder einer der zur Reichskulturkammer zusammengeschlossenen Einzelkammern sind, ist diese Kammerzugehörigkeit schon während des Strafverfahrens festzustellen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 16.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.**Reichsgesetzblatt**

- I S. 467. B. vom 29. Mai 1934 über die Durchführung von Reichsverweisungen. Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 471. G. vom 31. Mai 1934 zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts. Allg. Reg. IV 1, 2, XI 4.
- I S. 472. B. vom 31. Mai 1934 zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen. Allg. Reg. II 2, V 2, 3, 34, 35, 36, 37, 38.
- I S. 475. Zweite B. vom 29. Mai 1934 zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Allg. II 34.
- I S. 477. Vierte B. vom 5. Juni 1934 zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Allg. Reg. IV 1.
- I S. 492. B. vom 12. Juni 1934 über den Volksgerichtshof. Allg. Reg. VII 1.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 193. B. vom 5. Juni 1934, Umzugskostenverordnung (UaB). Allg. Reg. IV 18.
- S. 193. B. vom 30. Mai 1934 zum Vollzug des § 76 Absatz 1 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts. Allg. Reg. IV 1, 2, XI 4.